

1. Erstreckt sich die Zugehörigkeit zu einer Innungskrankenkasse auf die Arbeiter einer offenen Handelsgesellschaft, deren Teilhaber nicht sämtlich Mitglieder der Innung sind?  
Krankenversicherungsgesetz § 73.

VII. Civilsenat. Ur. v. 24. September 1901 i. S. Ortskrankenkasse des Töpfergewerbes in B. (Kl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. VII. 198/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In dieser Sache war das — in Bd. 46 S. 56 flg. dieser Sammlung abgedruckte — Urteil des erkennenden Senates vom 30. Januar 1900 ergangen, auf dessen Sachverhaltsdarstellung verwiesen wird. Auf Grund der neuerlichen Berufungsverhandlung wurde der Beklagte, entsprechend dem modifizierten Antrage der Klägerin, verurteilt, die von der Klägerin beanspruchten Krankenversicherungsbeiträge für die in seinem oder jetzt in dem Betriebe der Firma Sch. & St. beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Arbeiter nachzuzahlen.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet als erwiesen, daß der Beklagte seit Januar 1897 seinen früheren Werkmeister St. als Teilhaber in seinen Gewerbebetrieb aufgenommen hat, und nimmt an, daß beide seitdem das Geschäft in offener Handelsgesellschaft unter der Firma Sch. & St. betreiben. . . St. ist an Gewinn und Verlust des Geschäftes mit einem Drittel beteiligt; über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen ist nichts festgestellt. St. war bereits Mitglied der

Löpfung, bevor für dieselbe eine Innungsrankenkasse errichtet wurde, und blieb auch nach seinem Eintritt in die Firma Sch. & St. Innungsmitglied. Der Beklagte Sch. gehört seit dem 31. Oktober 1898 gleichfalls der Innung an. Es fragt sich nun, ob und inwieweit bei dieser Sachlage der § 73 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeiter der Firma Sch. & St. (genauer: die in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen) Anwendung findet.

Das Gesetz entscheidet die Frage nicht ausdrücklich und unmittelfach. Der Abs. 2 des § 73 a. a. D. spricht von den von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen; in Abs. 3 ist von dem Arbeitgeber die Rede. Das Berufungsgericht führt aus: nicht der einzelne Gesellschafter, sondern die offene Handelsgesellschaft als solche sei Arbeitgeber; die Innungsmitgliedschaft des einzelnen Gesellschafters könne daher nicht die Versicherungspflicht der Arbeiter bei der Innungsrankenkasse begründen. In Verfolgung dieses Argumentes müßte man, da die Gesellschaft als solche überhaupt nicht Innungsmitglied sein kann, zu dem Schlusse gelangen, daß die Arbeiter einer offenen Handelsgesellschaft selbst dann der Innungsrankenkasse nicht angehören, wenn sämtliche Gesellschafter Innungsmitglieder sind. Dieses Ergebnis scheint dem Berufungsrichter selbst nicht unbedenklich zu sein; er läßt es deshalb dahingestellt, ob in diesem Falle nicht doch der § 73 des Krankenversicherungsgesetzes anwendbar ist. Die Frage kann auch für die Revisionsentscheidung offen bleiben; für den vorliegenden Fall bedarf es nur der Entscheidung darüber, ob, wenn der der Innung angehörende Gesellschafter nicht einmal zur Hälfte an der Gesellschaft beteiligt ist, gleichwohl der § 73 Absf. 2 u. 3 des Krankenversicherungsgesetzes wirksam wird. In diesem beschränkten Umfange aber ist die Frage unbedenklich zu verneinen. Es kommen hierfür insbesondere zwei Gesichtspunkte in Betracht. Unzweifelhaft will das Gesetz die Klassenzugehörigkeit der im Gewerbebetriebe einer offenen Handelsgesellschaft beschäftigten Arbeiter einheitlich regeln. Wenn nur einer oder ein Teil der Gesellschafter der Innung angehört oder beiträgt, so kann dies unmöglich die Folge haben, daß nun auch die Arbeiter zum entsprechenden Teile — hier allenfalls der dritte Teil der Arbeiter — Mitglieder der Innungsrankenkasse werden, oder daß jeder einzelne Arbeiter gleichzeitig der Innungs- und der Ortsrankenkasse (hier im

Verhältnisse von  $\frac{1}{3}$  zu  $\frac{2}{3}$ ) angehört. Eine derartig unzweckmäßige Regelung der Versicherungspflicht kann nicht als im Sinne des Gesetzes liegend anerkannt werden; vielmehr ist davon auszugehen, daß die Arbeiter sämtlich und vollständig entweder der einen, oder der anderen Klasse anzugehören haben. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß der § 73 des Krankenversicherungsgesetzes auf eine Begünstigung der Innungskrankenkassen gegenüber den Orts- und anderen Krankenkassen abzielt; allein eine so weitgehende Begünstigung, wie sie die Folge der vom Revisionskläger vertretenen Anschauung wäre, kann doch nicht als dem Gesetze entsprechend erachtet werden. Nach dieser Anschauung müßten die sämtlichen Arbeiter eines gesellschaftlichen Betriebes stets der Innungskrankenkasse beitreten, sobald ein Gesellschafter Innungsmitglied ist oder wird, mag auch die Zahl der Gesellschafter noch so groß, die Beteiligung des Innungsmitgliedes am Gesellschaftsvermögen und am Geschäftsgewinne noch so geringfügig sein. Eine so weitgehende, mit dem Wesen der offenen Gesellschaft nicht wohl zu vereinbarende Folge wäre im Gesetze zweifellos ausdrücklich ausgesprochen, wenn sie beabsichtigt wäre. Die Innungsmitgliedschaft des nur zu einem Drittel an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafters St. kann demnach die Anwendung des § 73 a. a. D. auf die Arbeiter der Firma Sch. & St. nicht begründen.

Im Laufe des Rechtsstreites ist nun auch der Beklagte Innungsmitglied geworden. Gleichwohl bedarf es keiner positiven Entscheidung darüber, ob nunmehr, nachdem sämtliche Gesellschafter der Innung angehören, die Voraussetzungen des § 73 erfüllt sind; denn die Klägerin hat in der Berufungsinstanz ihren Klagantrag derart eingeschränkt, daß ihm auch bei vorausgesetzter Bejahung der erwähnten Frage stattzugeben war. Für die seit dem 31. Oktober 1898 — an welchem Tage der Beklagte Innungsmitglied geworden ist — neu eingetretenen Arbeiter beansprucht die Klägerin Beiträge überhaupt nicht; hinsichtlich der älteren Arbeiter beruft sie sich auf den Abs. 3 des § 73, wonach die bisher einer Ortskrankenkasse angehörenden Arbeiter eines neueintretenden Innungsmitgliedes mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungskrankenkasse werden, „sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Ortskrankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat“. Diesen Nachweis hat der Beklagte, wie der Berufungsrichter feststellt,

bis zur Erlassung des Urtheiles nicht erbracht; seine älteren Arbeiter würden sonach auch noch nach Erlassung des Urtheiles der Ortskrankenkasse angehört haben, und er ist keinesfalls dadurch beschwert, daß ihm die Beiträge nur bis zum Tage des Urtheiles auferlegt sind.“ . . .